



# Statuten des Vereins zur Förderung der Erforschung und Bildung sozialer und technologischer Open Source Innovationen - **OpenLandLAB**

## Präambel

**OpenLandLAB** versteht sich als Teil der weltweiten Open Source Bewegung. Durch die Entwicklung von unabhängigen Open-Source-Software und Open-Source-Hardware-Projekten, deren Baupläne unter freien Lizenzen für jeden frei zugänglich zur Verfügung gestellt werden, soll ein Beitrag für eine Verbesserung der ökologischen und sozioökonomischen Gesamtsituation auf diesem Planeten geleistet werden. Die Nutzung von Open Source Hardware fördert **Innovation**, unterstützt die **lokale Produktion**, die Unabhängigkeit von globalen Lieferketten, und fördert den Aufbau von technologischer **Bildung**, wodurch der aktuelle Trend der Entfremdung des Menschen von wertschöpfenden Handlungen umgekehrt wird.

**OpenLandLAB ist Teil des internationalen FabLab Netzwerks.**

Das FabLab-Netzwerk ist eine offene, kreative Gemeinschaft von Herstellern, Künstlern, Wissenschaftlern, Ingenieuren, Pädagogen, Studenten, Amateuren und Fachleuten aller Altersgruppen, die mit Stand Jänner 2023 in 149 Ländern in rund 2000 Fab Labs tätig sind. Diese Gemeinschaft ist gleichzeitig ein Produktionsnetzwerk, ein verteilter technischer Bildungscampus und ein verteiltes Forschungslabor, das daran arbeitet, die Fertigung zu digitalisieren und die nächste Generation der Fertigung und der persönlichen Herstellung zu erfinden.

2022 hat das **OpenLandLAB** eine Bewerbung bei der **FabCity Foundation** eingereicht. **Seither ist das Südburgenland offiziell FabRegion.**

Fab City schlägt ein neues urbanes, wirtschaftliches, soziales und industrielles Modell vor, das die Produktion in die Stadt und ihren bioregionalen Kontext verlagert. Das Ziel der Globalen Fab City Initiative sind nachhaltige Städte und Regionen der Zukunft, die (fast) alles herstellen können, was sie selber benötigen. In der datenbasierten Kreislaufwirtschaft mit einer digital vernetzten Produktions-Infrastruktur sollen möglichst viele teilhaben und selbst zu Produzenten werden.

2054 soll dieser Prozess soweit fortgeschritten sein, dass FabCities / FabRegions nur noch Daten importieren und exportieren. Im Rahmen des interdisziplinären Forschungsprojekts FabCity wird eine neue Art der Wertschöpfung mittels dezentraler und offener Produktionswerkstätten (sog. **OpenLabs**) etabliert. OpenLabs sind Technologie-Labore mit quelloffenen und digitalen Fertigungsmaschinen, die für Privatpersonen, Unternehmen (z. B. Handwerker) und Start-ups frei und öffentlich zugänglich sind. Die Nutzung quelloffener Technologien (sog. Open Source Hardware mit online verfügbaren Produktdaten für die lokale Herstellung) bietet hierbei den großen Vorteil, dass jeder Anwender eines Produkts das Recht und die Möglichkeit hat, dieses nach eigenem Belieben zu modifizieren, zu bauen und zu verkaufen.

Die Einbettung der lokalen Aktivitäten in die globale Infrastruktur des FabCity-Netzwerkes, stellt einen globalen Wissensaustausch hinsichtlich der Prozess-, Maschinen- und Produktentwicklung sicher.

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Erforschung und Bildung sozialer und technologischer Open Source Innovationen - **OpenLandLAB**".

(2) Er hat seinen Sitz in Hauptstraße 8, 7512 Kirchfidisch und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und den Grenzraum mit den Nachbarstaaten. Der Verein ist bestrebt sich mit ähnlichen Vereinen weltweit zu vernetzen. Die postalische Zustelladresse ist bis auf weiteres  
A-1190 Wien, Pfarrwiesengasse 11/1/11

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist derzeit nicht beabsichtigt. Zweigstellen im Sinn von lokalen Forschungseinheiten können und sollen jedoch errichtet werden.

## § 2: Vereinszweck

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Weiterentwicklung der in der Präambel beschriebenen Open Source Kultur in den Gebieten Kunst, Wissenschaft, Technologie und Forschung.  
Neben der Tätigkeit als **Forschungsverein** möchte der Verein auch als **Selbstversorgerverein** tätig werden.

Geplant ist zum Beispiel der gemeinsame Betrieb einer kleinen Aquaponikanlage und Verarbeitung & Verwertung deren Erträge. Die Kleinanlagen z.B. modulares Gewächshaus haben einen experimentellen Charakter und sind nicht für gewerbliche Nutzung gedacht. Selbiges gilt für andere Anwendungen (Gemüsezucht, Obstzucht, Kräutierzucht, Pilzzucht usw.)

Weiters die

- Entwicklung von Zukunftsvisionen für die Region
- Reparatur der Zukunft
- Motivation zum Mitmachen (Mitmachregion Südburgenland)
- Umsetzung der Fab Region Südburgenland (lokal produzieren, global vernetzen)
- Verbreitung des Open Source Modells bei Wirtschaftsunternehmen und in der öffentlichen Verwaltung
- Einsatz von Open Source Software als Alternative zu Lizenzsoftware
- Positionierung des Open Source Modells bei Top-Entscheidern in Wirtschaft und Politik
- Förderung der Zusammenarbeit privater und öffentlicher Anwender in den Bereichen Innovation und Digitalisierung
- Erhöhung der digitalen Kompetenz im ländlichen Raum
- Beiträge zur Erreichung der SDGs (Sustainable Development Goals)

(2) Ziele des Vereins sind insbesondere:

- die Förderung von Kunst, Wissenschaft und Forschung mit Schwerpunkt Entwicklung sozialer und technologischer Innovationen sowie Schaffung von horizontalen Strukturen für den Wissensaustausch.
- in diesem Rahmen die Förderung von Jugendlichen bei kreativer Selbstverwirklichung besonders im Bereich Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung experimenteller und theoretischer Erforschung der Auswirkungen kreativproduktiver Freiräume auf den ländlichen Raum.

Die Schaffung eines Labors für die Zukunft, Innovationszentrums (Open Innovation) und Open Source Hotspots. Treff und Ausgangspunkt für Weiterbildung (Open Education), Wissenstransfer (Open Knowledge), und kreativen Enthusiasmus. Die Schaffung von Möglichkeiten für kreative Betätigung. Die Schaffung von Strukturen für einen internationalen offenen Wissensaustausch. Die Übertragung bewährter Prinzipien aus der Open Source Software Entwicklung in andere Bereiche (Open Source Hardware, Open Design, Open Knowledge, Open Science, Open Research, Open Everything). Die Umsetzung und Weiterentwicklung von Designpattern. Die Förderung und Anwendung von DIY (do it yourself) und DIT (do it together)  
- because we can! Die Förderung der Prinzipien der Kreislaufwirtschaft

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

Zentrales ideelles Mittel ist die Schaffung und der Betrieb von physischen Tiny-Labs (BIO-LAB, ART-LAB, WORM-LAB, FUNGI-LAB, ASTRO-LAB usw.). Diese bilden ein Living-Lab für die Zukunft, das physisch und im virtuellen Raum realisiert werden soll.

Das OpenLandLAB soll ein Ort für freies kreatives Schaffen werden und als Treff und Ausgangspunkt für Weiterbildung (Open Education), sowie Wissenstransfer (Open Knowledge) dienen.

(2) Tätigkeitsschwerpunkte

- Betrieb einer Homepage: [www.openlandlab.org](http://www.openlandlab.org), eines Newsletters
- Offener Austausch von Ideen und das Teilen von Werkzeugen und Ressourcen für einen Beitrag zur Transformation unserer derzeitigen Linearwirtschaft („Wegwerfwirtschaft“) zu einem regenerativen System (Kreislaufwirtschaft).
- Förderung des Know-How Aufbaus und Anwendung offener Technologien
- Einrichtung von Thementischen (lokal und online) für die Mitmachregion Südburgenland
- Durchführung von Analysen und Projekten.
- Förderung der Zusammenarbeit mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen und internationalen Initiativen.
- Organisation von Repair Cafe's.
- Organisation von Mitmachkonferenzen.
- Herausgabe von Publikationen Beauftragung von Studien.
- Unterstützung und Weiterentwicklung der Open Source Hardware

- Bewegung
- Durchführung von Veranstaltungen.

Die Schaffung und der Betrieb des OpenLandLAB dienen insbesondere:

- a) zum allgemeinen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern untereinander, mit anderen (nationalen und internationalen) Vereinigungen mit ähnlichen Zielsetzungen und der allgemeinen Öffentlichkeit,
  - b) Zur Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen; Schulungen, Workshops, Seminaren, Usergroup-Treffen, Festivals und Weiterbildungsveranstaltungen.
  - c) zur Bereitstellung von Infrastruktur (Onlinekommunikation, Arbeitsräume, Bibliothek, Mediathek, Werkzeuge und anderer Arbeitsmittel) für kreative und innovative Projekte, sowie zur Kommunikation zwischen den Vereinsmitgliedern untereinander, mit der regionalen Umgebung, mit anderen (internationalen) Vereinigungen mit ähnlichen Zielsetzungen und der allgemeinen Öffentlichkeit.
  - d) Der Erstellung und Herausgabe von Publikationen unter der Creative Commons Lizenz und Open Access.
  - e) Als sozialer und kultureller Treffpunkt für Kreativschaffende.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch<sup>3</sup>
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden, Sammlungen, Vermächnisse, öffentliche Förderungen und sonstige Zuwendungen.
  - c) Sponsoring
  - d) Durchführung von Veranstaltungen
  - e) Crowdfunding

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand einstimmig bei einer Vorstandssitzung (physisch bzw. Videotelefonat). Der Beitrittswerber übermittelt an die Vorstands-Emailadresse des

Vereins einen in PDF konvertierten Brief inkl. Privatadresse, mobiler Telefonnummer, Email-Adresse, Geburtsdatum und Unterschrift (qualifizierte Signatur oder gescannter Brief mit manueller Unterschrift). - Der Vorstand antwortet ebenfalls mit einem digitalen PDF-Brief, der zusätzlich ausgedruckt und im Vorstands-Aktenordner abgelegt wird. - Die Aufnahme in den Verein wird erst nach Einzahlung des vollumfänglichen Mitgliedsbeitrags und einer Frist von 40 Tagen gültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- (3) Der Vorstand kann den Beitritt eines ordentlichen Mitglieds innerhalb von drei Monaten durch Beschluss ablehnen. In diesem Fall gilt die Mitgliedschaft als von Anfang an nicht zustande gekommen. Die Ablehnung ist dem Betroffenen von einem Vorstandsmitglied über die Vorstandsemailadresse per Email mitzuteilen; die Gründe brauchen nicht mitgeteilt zu werden. Die Regelungen für die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds an die Mitgliederversammlung (§6, Abs.7 gelten sinngemäß.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich (postalisches Einschreiben) mitgeteilt werden. Alle geleisteten Beiträge verfallen an den Verein.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (per Email eines Vorstandsmitglieds) unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Als grobe Verletzung seiner Mitgliedspflichten gilt auch die übermäßige Inanspruchnahme der Vereinsmittel durch einzelne Mitglieder, wenn dadurch der Vereinszweck insgesamt gefährdet wird.
- (5) Mitglieder die 3 Monate oder kürzer Mitglied des Vereins sind können vom Vorstand per Email (Vorstandsadresse) ausgeschlossen werden. Für solche Mitglieder gibt es keine Einspruchsmöglichkeit und der Ausschluss tritt sofort in Kraft.

- (6) Einem Mitglied das länger als 3 Monate dem Verein angehört hat sind der beabsichtige Ausschluss und die Gründe dafür rechtzeitig durch ein Vorstandsmitglied mitzuteilen; ihm ist mit einer Frist von mindestens einem Tag vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Fasst der Vorstand innerhalb eines Monats seit der ersten Mitteilung keinen Beschluss, verfällt die Wirkung der ersten Mitteilung. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch ein Vorstandsmitglied mitzuteilen; im Fall des Ausschlusses sind ihm auch die Gründe mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied, das länger als 3 Monate dem Verein angehört hat, das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Sofern der Ausschließungsbeschluss einstimmig gefasst wurde, ist es ausreichend, die Berufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen; andernfalls hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber zu einzuberufen. Geschieht dies nicht so gilt die Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Ausschluss als beendet.
- (8) Die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds ruhen beitragsfrei vom Zeitpunkt der ersten Mitteilung (Absatz 6) bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss.
- (9) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu Bei ordentlichen Mitgliedern muss bis 40 Tage vor der Generalversammlung der vollständige Mitgliedsbeitrag auf dem Vereinskonto eingelangt sein.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten in digitaler Form (PDF) zu verlangen. Die aktuellen Statuten werden auch auf der Homepage [www.openlandlab.org](http://www.openlandlab.org) veröffentlicht.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Dies muss in schriftlicher Form (postalisches Einschreiben) an die Vereinsadresse gerichtet sein.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit

und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) per Vorstandsemail-Adresse zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Insbesondere müssen die Mitglieder das OpenLandLAB und dessen Ausstattung und Einrichtungen zu jedem Zeitpunkt pfleglich und mit der gebotenen Sorgfalt behandeln. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, so ruhen alle dessen Rechte mit Ausnahme des passiven Wahlrechts bis zur vollständigen Zahlung der Beiträge.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9: Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „*Mitgliederversammlung*“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt und wird vier Wochen im Voraus per Email an alle ordentlichen Mitglieder mit einbezahltem Mitgliedsbetrag bzw. Ehrenmitglieder ausgesandt. Die Generalversammlung kann auch online mit einem für Mitglieder kostenlosen Software (zB Skype, Zoom, MS Teams) durchgeführt werden, um Erkrankten, lokal abwesenden, bzw. in Pandemiezeiten eine Teilnahme zu ermöglichen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, §11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt. Die Anträge ergehen ausschließlich per Email an die Email-Vorstandsadresse. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den

außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung (PDF) zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

- (3) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand per E-Mail einzureichen. Weitere Anträge können auf Antrag eines Mitgliedes durch einen Beschluss des Vorstandes während der Versammlung selbst zur Tagesordnung hinzugefügt werden.
- (4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wenn dieses Schreiben postalisch und per Einschreiben an die Vereinsadresse adressiert wurde und fünf Tage vor der Generalversammlung (Datum des Einschreibens) abgeschickt wurde
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Beginn ist pünktlich. Um dies zu gewährleisten wird der physische Raum eine halbe Stunde vorher für die Mitglieder zugänglich gemacht bzw. bei online-Sitzungen der online-Kanal vom Vorstand eine halbe Stunde vorher geöffnet.
- (7) Vor Eintritt in das Versammlungslokal bzw. der Onlineveranstaltung prüft der Vorstand pro Mitglied die zentralen Kriterien (gültige Mitgliedschaft, eingezahlter Betrag) und überreicht im bejahenden Fall dem Mitglied eine einfarbige A6-Stimmkarte, die für alle Teilnehmer eine einheitliche Farbe haben und von allen Vorstandsmitgliedern vorab gemeinsam unterschrieben wurde. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und unter Heben der gültigen Stimmkarte. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein von der Generalversammlung bestimmter Moderator, der auch ein gültiges Mitglied bzw. Ehrenmitglied sein kann
- (9) Die primäre Verhandlungssprache bei der Generalversammlung ist Deutsch. Nichtdeutschsprachige Muttersprachler dürfen ausnahmsweise Diskussionen und Anträge auf Englisch (UK oder US) stellen. Ihnen wird aber vom Vorstand und den

anderen Mitgliedern in Deutsch geantwortet.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag; Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d) Entlastung des Vorstands;  
Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder; diese Beiträge werden in dem Protokoll der Generalversammlung detailliert publiziert und dieses Protokoll wird neuen Mitgliedern digital übermittelt;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## **§ 11: Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau (der zugleich Schriftführer ist), sowie Kassier/in (der zugleich Obmannstellvertreter sein kann). Zusätzlich kann der Vorstand bis zu drei nicht / stimmberechtigte Beisitzer zur Erfüllung eines spezifischen Aufgabengebiets bestellen.

- (1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (2) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben und darf nicht an Dritte delegiert werden
- (3) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von dem/der Schriftführer/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den

Vorstand einberufen.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit mit Ausnahme eines Zweivorstands: in diesem letzteren Fall müssen beide Vorstandsmitglieder einstimmig entscheiden. Bei Online-Sitzungen hält jedes Vorstandsmitglied eines von drei A6-Karten (Grün mit großem JA aufgemalt, Rot mit großem NEIN aufgemalt; Blau mit groß aufgemalten UNGÜLTIG) in seine Computer-kamera, dass jedes Vorstandsmitglied dieses Zeichen online sehen kann und der Schriftführer macht von diesem online-Gruppenbild von diesem Abstimmungsergebnis ein Foto und vermerkt im Protokoll die exakte Uhrzeit (MEZ).
- (6) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10). Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit per Email ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist per Email an die Email-Vorstandsadresse und zusätzliche an die privaten Email-Adressen der Vorstandskollegen, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (9) Die Funktionen im Vorstand werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeführt. Ausschließlich die Generalversammlung darf über das Abschließen befristeter Arbeitsverhältnisse abstimmen – nach Vorschlag durch den Vorstand.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und

- Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
  - (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
  - (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
  - (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
  - (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
  - (8) Jegliche Kommunikation innerhalb des Vorstands darf nicht an externe Personen und Institutionen übermittelt werden. Mit Ausnahme einer gerichtlichen, behördlichen, amtlichen oder anwaltlichen Anordnung.

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte und der digitalen Abwicklung der Kommunikation mit Mitgliedern bzw. Externen und der digitalen Ablage wie Langzeitarchivierung der internen wie externen Unterlagen
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, wobei der Vorstand sich auch der qualifizierten österreichischen Signatur (siehe SigG) bedienen kann, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds und müssen binnen drei Werktagen allen Mitgliedern der Generalversammlung per Email mitgeteilt werden.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern einstimmig erteilt werden, und müssen binnen drei Werktagen allen Mitgliedern der Generalversammlung per Email mitgeteilt werden, wobei Name und Grund der Bevollmächtigung aufgeführt werden müssen
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; er muss diese aber binnen einen Tages dies dem gesamten Vorstand wie allen Mitgliedern der Generalversammlung per Email mitzuteilen. im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands und versendet Sie binnen zwei Tagen an die Mitglieder der jeweiligen Organe mit der Bitte um Korrektur und Anmerkung. Die Adressaten müssen Ihre Anmerkungen bzw. Korrekturwünsche binnen 48h dem Schriftführer wie allen Vorstandsmitgliedern per Email übermitteln und der Schriftführer hat wiederum einen Werktag Zeit, um die finale Version (PDF) per Email an die Mitglieder der jeweiligen Organe zu versenden.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Falle der Verhinderung des/der Obmanns/Obfrau tritt an dessen/deren Stelle der Obmannstellvertreter/Obmannstellvertreterin. Der Obmannstellvertreter informiert darüber alle Mitglieder des Vereins in digitaler Form binnen 24 Stunden. - Sollte die Verhinderung des Obmanns andauern, beruft der Obmannstellvertreter binnen 15 Tagen nach Eintritt der Verhinderung eine Generalversammlung ein, die unter anderem die Wahl mindestens eines weiteren Vorstandsmitgliedes vorsieht, damit der Vorstand wieder beschlussfähig wird. Bei dieser folgenden Generalversammlung hat ausnahmsweise der Obmannstellvertreter den Vorsitz. Diese Bestimmung wird im Fall eines Zweivorstands auch tel quel auf die Verhinderung des Obmannstellvertreters angewandt.

#### **§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von<sup>s</sup> zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen in digitaler Form vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung binnen drei Werktagen per Email zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 15: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ffZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins, Wegfall des begünstigten Vereinszwecks**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.
- (4) Das Vereinsgesetz lässt auch eine Bestimmung zu, wonach verbleibendes Vereinsvermögen soweit an die Mitglieder verteilt werden soll, als es den Wert der

## **§ 15: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ffZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins, Wegfall des begünstigten Vereinszwecks**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.
- (4) Das Vereinsgesetz lässt auch eine Bestimmung zu, wonach verbleibendes Vereinsvermögen soweit an die Mitglieder verteilt werden soll, als es den Wert der